



**Richtlinie  
des Märkischen Kreises über die Gewährung eines  
Stipendiums für Studierende der Humanmedizin nach Kreistagsbeschluss vom 18.12.2014**

Der Märkische Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2015, jährlich bis zu vier Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfänger

- nach Erteilung der Approbation im Märkischen Kreis ärztlich tätig werden oder
- ihre Weiterbildung zum Facharzt im Märkischen Kreis absolvieren um die medizinische Versorgung im Kreisgebiet zu sichern.

Die Gewährung der Stipendien ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt im Märkischen Kreis zu absolvieren oder eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Märkischen Kreises aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Stipendien besteht nicht; vielmehr entscheidet der Märkische Kreis nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**§ 1 – Stipendiumsempfänger / Stipendiumsvoraussetzungen**

- (1) Die Stipendien können Studenten auf Antrag erhalten, die
  - a) an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Medizin studieren und
  - b) den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.
  
- (2) Der Empfänger des Stipendiums ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.
  - a) Der Stipendienempfänger sollte sein Praktisches Jahr im Märkischen Kreis zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.
  - b) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Stipendiumsempfänger entweder im Märkischen Kreis ärztlich tätig werden oder seine komplette Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Märkischen Kreis absolvieren. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind.
  
- (3) Sofern der Stipendiumsempfänger keine Weiterbildung zum Facharzt im Märkischen Kreis absolviert, ist er verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten, eine der nachfolgend aufgeführten Arzt Tätigkeiten aufzunehmen:
  - a) als Arzt bei einem Krankenhaus im Gebiet des Märkischen Kreises.
  - b) Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe auf dem Gebiet des Märkischen Kreises. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter

Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.

c) als Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes beim Märkischen Kreis.

Die Arztstätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben.

### **§ 2 – Art, Dauer und Höhe der Stipendien**

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 4 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal vier Jahren gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.

### **§ 3 – Nachweispflichten des Stipendiumsempfängers**

Der Stipendiumsempfänger hat gegenüber dem Märkischen Kreis die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat der Empfänger in jedem Semester durch Vorlage eines Originals der Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Stipendiumsempfänger das Bestehen des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nachzuweisen.
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Stipendiumsempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Stipendiumsempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Der Stipendiumsempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. den Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Stipendien auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 – Rückzahlung des Stipendiums**

(1) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn der Stipendiumsempfänger das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn der Stipendiumsempfänger die Facharztweiterbildung abbricht, ohne eine andere ärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3 im Gebiet des Märkischer Kreises aufzunehmen. Das Stipendium ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn der Stipendiumsempfänger seine Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Empfänger die Pflichten gemäß § 1 Abs. 3 nur anteilig erfüllt, ist das Stipendium für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/48 zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der Stipendiumsempfänger seine Nachweispflichten gemäß § 3 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

(2) Das Stipendium ist nicht zurückzuzahlen, wenn der Stipendiumsempfänger den zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.

(3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist das zurückzuzahlende Stipendium vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

### **§ 5 – Aussetzung der Zahlung des Stipendiums**

(1) Die Zahlung des Stipendiums wird so lange ausgesetzt, wie der Stipendiumsempfänger trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß § 4 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

(2) Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt.

### **§ 6 – Antragstellung**

Das Stipendium ist beim Landrat des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 59509 Lüdenscheid bis zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- eine beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung,
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität.

### **§ 7 – Entscheidung über die Anträge**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft der Landrat des Märkischen Kreises auf Vorschlag eines Auswahlgremiums.

Der Landrat entscheidet darüber hinaus auf Vorschlag dieses Gremiums, welchen Krankenhäusern bzw. Weiterbildungspraxen die Stipendiaten zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie zugewiesen werden. Sofern es mehrere Zuweisungsmöglichkeiten gibt, sind die persönlichen Weiterbildungsziele der Stipendiaten bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Stipendien steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landrates.

(3) Sofern auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel nicht alle Anträge bewilligt werden können, sind die folgenden Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- die Gesamtnote des Zeugnisses über den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung;
- eine Eintrittswahrscheinlichkeit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie.

### **§ 8 – Gleichstellung von Mann und Frau**

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages vom 18.12.2014 in Kraft.